

12. Juli 1957

112

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 133 BGB, §§ 550, 561 Abs. 2 ZPO

Leitsätze:

Es verstößt gegen die Auslegungsregeln des § 133 BGB, wenn das Berufungsgericht eine private Willenserklärung in einem Sinne ausgelegt hat, der in der Vertragsurkunde keinen – wenn auch noch so unvollkommenen – Ausdruck gefunden hat. Das Revisionsgericht ist in einem solchen Fall, wenn es sich lediglich um die Auslegung der Vertragsurkunde selbst handelt und besondere Umstände des Einzelfalles, die der Auslegung des Vertrages eine bestimmte Richtung zu geben hätten, nicht in Frage stehen, befugt, die gegen gesetzliche Auslegungsregeln verstoßende Auslegung des Berufungsgerichts durch die eigene von ihm für zutreffend gehaltene zu ersetzen.

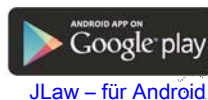
Aktenzeichen: 1 AZR 418/55

Urteil des BAG vom 12. Juli 1957

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 418/55

2 Sa 21/55 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. Juli 1957
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Dr. Matthias für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 11. Juli 1955 - 2 Sa 21/55 - und des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 17. Dezember 1954 - II Ca 881/54 und II Ca 882/54 - aufgehoben.



Unter Zurückweisung der Revision im übrigen wird die Beklagte verurteilt, über die unstreitige Werksrente hinaus vom 1. Januar 1955 ab an den Kläger S bis an sein Lebensende monatlich 28,07 DM und an den Kläger A bis an sein Lebensende monatlich 35,34 DM zu zahlen. Im übrigen werden die Klagen abgewiesen. Die Kosten des ersten Rechtszuges tragen die Kläger zu 2/3, die Beklagte zu 1/3. Die Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte gewährt ihren früheren Angestellten ein Ruhegeld auf Grund inhaltlich gleicher, mit jedem einzelnen gesondert abgeschlossener Pensionsverträge.

Beide Kläger waren Angestellte der Beklagten, der Kläger S , der ursprünglich Diener eines Vorstandsmitgliedes gewesen war, kaufmännischer Angestellter, der Kläger A technischer Angestellter. Beide haben einen solchen Pensionsvertrag mit der Beklagten geschlossen, der Kläger S am 10. 12. 1924, der Kläger A am 1. 12. 1924. Sie ertreiben eine Erhöhung des ihnen gezahlten Ruhegeldes.

Nach dem Pensionsvertrage - § 4 Abs. 1 - 4 - richtet sich die Höhe des Ruhegeldes nach dem zuletzt bezogenen Gehalt, das bei beiden Klägern 350,-- RM betragen hat, und nach der Dauer der Dienstjahre (beim Kläger S vom 15. 4. 1919 bis 1. 7. 1945 und beim Kläger A vom 1. 7. 1921 bis 31. 10. 1944). In § 4 Abs. 5 - 7 ist folgende Anpassungsklausel vereinbart:

"Die Rente wird den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.

Die Berechnung des jeweils auszufehlenden Betrages geschieht in folgender Weise:

Es wird jedesmal festgestellt, um wieviel sich

die im Jahre 1914 gezahlte Höchstpension eines preußischen Amtsrichters ohne Berücksichtigung der Ortszulagen von 5.400,-- M geändert hat. In demselben Verhältnis werden die von der I Hütte auszuzahlenden Renten geändert."

Beide Kläger beziehen Knappschaftsrente. Wegen der Anrechnung solcher Renten bestimmt § 6 des Pensionsvertrages folgendes:

"Soweit Sie andere Rentenansprüche irgendwelcher Art besitzen, werden sie Ihnen zu 2/3 auf die Rente angerechnet, die Ihnen aus diesem Vertrag zusteht. Hierdurch darf aber letztere nicht um mehr als die Hälfte gekürzt werden."

Entsprechend dieser Bestimmung wurden die Knappschaftsrenten der Kläger, und zwar einschließlich der seit dem 1. Juni 1949 eingetretenen Erhöhungen, zu 2/3 auf das Ruhegeld angerechnet.

In den Jahren 1951 und 1952 haben zwischen dem Rentnerschutzverein der I. Hütte e.V. und der Beklagten Verhandlungen über eine Erhöhung des betrieblichen Ruhegeldes geschwebt. Die Rentner fühlten sich damals in mehrfacher Hinsicht benachteiligt. Einmal nahmen sie, da laut Pensionsvertrag die Höhe ihrer Pension sich nicht nach dem Gehalt richtete, das auf die von ihnen zuletzt innegehabte Stelle jetzt ausgezahlt wird, sondern nach dem von ihnen zuletzt bezogenen Gehalt, nicht an den ab 1950 erfolgten Erhöhungen der Angestelltengehälter teil, so daß also Angestellte, die nach 1950 ausschieden, ein höheres Ruhegeld erhielten als diejenigen der gleichen Gruppe, die schon vorher ausgeschieden waren. Zum anderen waren damals die Beamtengehälter und damit auch die für die Berechnung maßgebenden Amtsrichterpensionen noch erheblich hinter den Lohn- und Gehaltserhöhungen in der Wirtschaft zurückgeblieben. Auf beide Umstände wurde in dem zwischen dem Rentnerschutzverein und der Beklagten geführten Schriftwechsel hingewiesen.

Den vom Rentnerschutzverein unter dem 30. Juni 1951 gemachten Vorschlag, von der Anrechnung der Knappschaftsrente ganz oder teilweise abzusehen, lehnte die Beklagte mit



Schreiben vom 3. September 1951 ab. Als das eine Erhöhung der Beamtengehälter vorsehende Niedersächsische Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 12. 12. 1951 im Landtag verabschiedet war, regte der Rentnerschutzverein unter Hinweis hierauf unter dem 4. 12. 1951 an, in Zukunft einen Unterschied zwischen den vor dem 31. 12. 1949 und den nach diesem Zeitpunkt Pensionierten zu machen und nur bei den Neupensionären, da diese bereits in den Genuß von Lohnerhöhungen seit der Währungsänderung und damit zugleich auch in den Genuß höherer Werkspensionen gekommen waren, es im wesentlichen bei den alten Pensionsverträgen zu belassen, bei den Altpensionären dagegen die Knappschaftsrente überhaupt nicht mehr anzurechnen und denjenigen Altpensionären, die keine Knappschaftsrente bezögen, einen Sonderzuschuß von 15 - 20 % zu gewähren.

Diesen Vorschlag lehnte die Beklagte unter dem 17. Januar 1952 ab, teilte aber, nachdem noch am selben Tage eine Besprechung zwischen dem Rentnerschutzverein und der Beklagten stattgefunden hatte, am 18. Januar 1952 dem Rentnerschutzverein mit, daß sie vom 1. Juni 1951 ab bei den Altpensionären statt der vereinbarten $\frac{2}{3}$ - Anrechnung nur noch $\frac{1}{2}$ der Knappschaftsrente anrechnen werde. Das erklärte die Beklagte dann auch ihren hiervon betroffenen Pensionären, u.a. den Klägern, mit Schreiben vom 15. Februar 1952. Ein Widerrufsvorbehalt ist in beiden Schreiben nicht erklärt. Mit einem weiteren Schreiben vom 17. Juli 1952 an den Rentnerschutzverein erklärte sich die Beklagte unter Vorbehalt des Widerrufs bereit, ihren Altpensionären bis zu einer weiteren Erhöhung des Amtsrichtergehalts eine 15 %ige Wirtschaftszulage zu zahlen; außerdem erklärte sie - wiederum unter dem Vorbehalt des Widerrufs - die sogenannte 75 % - Klausel, d.h. die in einer Anzahl von Pensionsverträgen vereinbarte Bestimmung, daß die Knappschaftsrente und die Werksrente zusammen nicht 75 % des zuletzt gezahlten Gehalts überschreiten dürfe, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 ab für aufgehoben.

Unter dem 12. Oktober 1954 erhoben die Kläger Klage mit dem Ziel einer Ruhegehaltserhöhung. Sie stützten sich dabei auf § 4 Abs. 5 des Pensionsvertrages, der bestimmt,



daß die Renten den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen seien. Sie wandten sich vor allem gegen die Ungerechtigkeit, die ihrer Meinung nach darin liege, daß die nach 1950 ausgeschiedenen Arbeitnehmer eine erheblich höhere Pension erhalten als die früher ausgeschiedenen Inhaber der gleichen Arbeitsplätze, und forderten daher eine 15 %ige Erhöhung der Grundrente. Außerdem wandten sie sich dagegen, daß die Rentenerhöhungen, die seit dem 1. Juni 1949 eingetreten sind, überhaupt von der Beklagten auf das betriebliche Ruhegeld angerechnet werden, da auf diese Weise die Erhöhung der Sozialrente den privaten Unternehmen zugute komme, was nicht der Wille des Bundesgesetzgebers gewesen sei.

Nach Zustellung der Klageschrift teilte die Beklagte unter dem 26. Oktober 1954 ihren Altpensionären und damit auch den Klägern mit, daß die Sozialversicherungsrenten vom 1. November 1954 ab wieder zu $\frac{2}{3}$ auf das betriebliche Ruhegeld angerechnet würden. Demgemäß verfuhr die Beklagte in der Folgezeit. Sie vertritt die Ansicht, daß inzwischen die Beamtengehälter und damit auch die Amtsrichterpensionen auf ein angemessenes Maß erhöht seien. Ihr Schreiben vom 18. Januar 1952 an den Rentnerschutzverein und ihr Schreiben vom 15. Februar 1952 an die Altpensionäre, in denen sie eine Anrechnung von nur $\frac{1}{2}$ der Renten zugesagt hatte, hätten nur für diejenige Zeit gelten sollen, in der die nach dem Vertrage für die Höhe des Ruhegeldes maßgebenden Amtsrichterpensionen noch nicht an das veränderte Lohn- und Preisgefüge angepasst worden seien.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 17. Dezember 1954 die Klage abgewiesen, soweit die Kläger eine Erhöhung der Grundrente erstrebt hatten, und zwar mit der Begründung, daß im Pensionsvertrage selbst bereits eine Anpassungsklausel enthalten und damit für eine richterliche Ergänzung des Vertrages durch andere Anpassungsbestimmungen kein Raum sei. Im übrigen hat es der Klage stattgegeben, indem es angenommen hat, daß das an die Altpensionäre gerichtete Schreiben der Beklagten vom 15. Februar 1952 mangels einer vorgesehenen Befristung oder eines vorbehaltenen Widerrufs den § 6 des Pensionsvertrages endgültig dahin abgeändert habe, daß



statt der im ursprünglichen Verträge vorgesehenen Anrechnung der Sozialrente in Höhe von $\frac{2}{3}$ diese nur noch zu $\frac{1}{2}$ anzurechnen sei. Außerdem hat das Arbeitsgericht angenommen, daß sich die Kläger die Knappschaftsrente zu $\frac{1}{2}$ nur nach dem Stand anrechnen lassen müssten, den die Knappschaftsrente vor den gesetzlichen Erhöhungen vom 1. Juli 1949 und 17. April 1953 gehabt habe, daß dagegen die Erhöhungsbeträge überhaupt nicht der Anrechnung unterfielen.

Gegen dieses Urteil hat lediglich die Beklagte Berufung eingelegt. Im Termin vor dem Landesarbeitsgericht vom 25. März 1955 hat sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ihre mit Schreiben vom 18. Januar 1952 und 15. Februar 1952 abgegebenen Erklärungen "wegen Dissenses angefochten". Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 11. Juli 1955 die - von den Klägern im Berufungsrechtszug rechnerisch ermäßigte - Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt mit dem Begehren, ihnen für Oktober 1954 noch den Betrag zuzusprechen, der sich zu ihren Gunsten ergibt, wenn man entgegen der Berechnungsmethode der Beklagten die gesetzlichen Erhöhungen der Knappschaftsrente nach dem 1. Juni 1949 gänzlich aus der Anrechnung herauslässt, und ihnen vom 1. Januar 1955 ab auch noch die Beträge gutzubringen, die sich bei einer Anrechnung der Knappschaftsrente zu $\frac{1}{2}$ statt zu $\frac{2}{3}$ ergeben. Die Beklagte begehrt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 und 4 ArbGG zulässig, da der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht und auch der Beschwer dewert nicht unterhalb dieser Grenze liegt.

Von den drei nebeneinander geltend gemachten Klageansprüchen der Kläger, mit denen sie eine Erhöhung ihrer Werksrente zu erreichen suchen, nämlich

a) durch 15 %ige Erhöhung der sogenannten Stammrente

und außerdem

- b) durch Nichtanrechnung der seit 1949 eingetretenen Erhöhung der Knappschaftsrente auf die Werksrente
und außerdem schließlich
- c) durch Anrechnung der Knappschaftsrente selbst in Höhe von nur 1/2 statt von 2/3 auf die Werksrente,

ist der erstgenannte aus dem Prozeß ausgeschieden. Es erübrigt sich daher, auf die Darlegungen in der Revisionsbegründung der Kläger einzugehen, in denen diese ausführen, daß die Beklagte mit der Zahlung des nach der Amtsrichter-pension errechneten Wirtschaftszuschlages ihrer Verpflichtung aus dem Pensionsvertrage, die Werksrente den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, noch nicht voll nachgekommen sei.

Den zweitgenannten Anspruch der Kläger, mit dem sie eine Erhöhung ihrer Werksrente durch völligen Wegfall der Anrechnung desjenigen Teils ihrer Knappschaftsrente erstreben, der auf den gesetzlichen Erhöhungen seit 1949 beruht, hat das angefochtene Urteil mit Recht abgewiesen. Ein gesetzliches Verbot der Anrechnung dieser Erhöhungsbeträge auf betriebliche Ruhegelder ist in dem Knappschafts-versicherungsanpassungsgesetz vom 30. Juli 1949 - Gesetzbl. für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 49, 202 - und in dem entsprechenden Bundesgesetz vom 20. Juni 1951 - BGBl. 51, 400 - nicht enthalten. In beiden Gesetzen heißt es lediglich, daß für die Erhöhung der Knappschaftsrente § 1273 RVO nicht gelte, der bestimmt, daß die Hinterbliebenenrenten zusammen nicht höher sein dürfen als die Renten einschließlich der Kinderzuschläge, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustanden oder zugestanden hätten, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalide gewesen wäre. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung lässt sich nicht folgern, daß damit auch die Anrechnung der Rentenerhöhung auf private Ruhegelder im vereinbarten Umfang ausgeschlossen sein sollte. Beides hat nichts miteinander zu tun.

Auch aus Sinn und Zweck des Pensionsvertrages lässt

vorgesehenen Anrechnung auszuschließen, nicht entnehmen. Nach § 6 des Vertrages sind die Knappschaftsrenten grundsätzlich zu einem bestimmten Verhältnissatz anzurechnen. Daraus ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat, der subsidiäre Charakter des betrieblichen Ruhegeldes, das zu der Knappschaftsrente, die in erster Linie für die Altersversorgung bestimmt ist, hinzutritt. Wenn in Zeiten steigender Löhne und Preise eine Erhöhung von Ruhegeldern und Renten eintritt, so würde das Verhältnis von Rente zu Ruhegeld, von dem man im Pensionsvertrage ausging, gestört, falls man die zahlenmäßige Erhöhung der Beträge nur auf der einen, aber nicht auf der anderen Seite berücksichtigte. So sind denn auch seit dem 1. Juni 1949, als die ersten Rentenerhöhungen einsetzten, die Rentenerhöhungen stets gemeinsam mit dem vor der Erhöhung gezahlten Rentengrundbetrag einheitlich zu dem vereinbarten Verhältnissatz auf das betriebliche Ruhegeld angerechnet worden. Der Rentnerschutzverein hatte lediglich mit Schreiben vom 30. Juni 1951 gebeten, diese Erhöhungen aus der Anrechnung herauszulassen, worauf aber die Beklagte nicht eingegangen ist.

Soweit also die Revision die gänzliche Beseitigung der Anrechnung bei den Rentenerhöhungen erstrebt, war sie zurückzuweisen.

Dagegen war auf die Revision der Kläger das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und der Klage stattzugeben, soweit die Kläger mit der Klage den Unterschiedsbetrag fordern, der sich zwischen der ihnen gezahlten, durch Anrechnung der Knappschaftsrente in Höhe von $\frac{2}{3}$ berechneten Werksrente und der von ihnen erstrebten Werksrente bei Anrechnung der Knappschaftsrente in Höhe von $\frac{1}{2}$ ergibt.

Das Landesarbeitsgericht hat diesen Anspruch der Kläger abgewiesen, weil es angenommen hat, daß in dem an die Altpensionäre gerichteten Schreiben der Beklagten vom 15. Februar 1952 keine endgültige Herabsetzung der Anrechnungsquote von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ liege, sondern daß die Beklagte die Herabsetzung der Anrechnungsquote nur solange bewilligt habe, bis die Beamtengehälter im gleichen Maße aufge bessert seien wie die Gehälter ihrer aktiven Angestellten. Da nun



die Beamtengehälter durch das Niedersächsische Gesetz vom 14. September 1954 verglichen mit dem Stand vom 1. Juli 1948 auf einen Stand von 169 % erhöht worden seien, während die Gehälter der aktiven Angestellten - in gleicher Weise mit dem Stand vom 1. Juli 1948 verglichen - nur einen Stand von 152,5 % erreichten, habe die Beklagte spätestens vom 1. November 1954 ab zur ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung einer Anrechnung der Knappschaftsrente in Höhe von $\frac{2}{3}$ statt der durch Schreiben vom 15. Februar 1952 eingeführten Anrechnung von $\frac{1}{2}$ zurückkehren dürfen.

In dem Schreiben der Beklagten vom 15. Februar 1952 an ihre vor dem 31. Dezember 1949 ausgeschiedenen Pensionäre und in ihrem vorangehenden Schreiben an den Rentnerschutzverein vom 18. Januar 1952 ist jedoch weder eine Befristung, noch eine auflösende Bedingung, noch ein Widerrufsvorbehalt enthalten. Vielmehr ist klar und eindeutig ohne jede Einschränkung den Altpensionären die Zusage gemacht worden, ihnen in Zukunft nur noch $\frac{1}{2}$ statt - wie im Pensionsvertrage vorgesehen - $\frac{2}{3}$ der Knappschaftsrente auf die Werksrente anzurechnen. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch geglaubt, daß sich die von ihm angenommene Einschränkung aus den zwischen der Beklagten und dem Rentnerschutzverein geführten, den Klägern bekannt gewordenen Vorverhandlungen ergebe.

Mit dieser Auslegung hat das Landesarbeitsgericht die Auslegungsgrundsätze, wie sie in § 133 BGB zum Teil gesetzlich festgelegt, zum Teil vorausgesetzt worden sind (vgl. Manigk, Die Revisibilität der Auslegung von Willenserklärungen, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts VI 94 ff., 186), verletzt. Wenn § 133 BGB vorschreibt, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften sei, so wird damit gleichzeitig gesagt, daß zunächst einmal von der tatsächlichen Erklärung auszugehen ist. Die Auslegung kann nie eine völlig fehlende Erklärung ersetzen. Vielmehr muß der Wille einen - wenn auch noch so unvollkommenen - Ausdruck gefunden haben (vgl. RG Gruch. 52, 426; RG in JW 24, 1971; Erman § 133 Anm. 5). Die Erklärung bildet die Schranke für



den Ausleger; er darf nichts als Inhalt der Willenserklärung annehmen, was nicht erklärt ist; er muß zwar den wirklichen Willen erforschen, aber dieser ist nur dann maßgebend, wenn der gewollte Inhalt in der Erklärung auch nur irgendwie erkennbar geworden ist (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, § 205 I 1). Dies gilt insbesondere auch für die Auslegung von schriftlichen Willenserklärungen. Auch hier darf die Auslegung zwar nicht am Wortlaut haften bleiben, sondern hat den wirklichen Willen zu erforschen. Diese Willenserforschung findet aber ihre Schranke in der tatsächlich schriftlich vorliegenden Erklärung (RGZ 95, 126). Es dürfen zur Erforschung des wirklichen Willens auch Umstände, die außerhalb der Urkunde liegen, herangezogen werden, aber der Wille muß – wenn auch nur unvollkommen – aus der Urkunde selbst derart erkennbar sein, daß er wenigstens in Verbindung mit anderen Umständen aus ihr festgestellt werden kann (vgl. RGZ 136, 422).

In dem Brief der Beklagten vom 15. Februar 1952 an die Altpensionäre, in dem sie diesen als ihren Vertragspartnern die Herabsetzung der Anrechnungsquote von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ zusagt, ist nun keinerlei Einschränkung dieser Zusage enthalten. Auch wenn man den Schriftverkehr der Beklagten mit dem Rentnerschutzverein, der nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts den Klägern bekannt war, mit hinzunimmt und den gesamten Schriftverkehr als eine einzige urkundlich niedergelegte Willenserklärung der Beklagten ansehen wollte, so fehlt es hierin an einem – wenn auch noch so unvollkommenen – Ausdruck des Willens der Beklagten, die Herabsetzung der Anrechnungsquote von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ irgendwie zeitlich einzuschränken. Die Beklagte hat (vgl. ihr Schreiben vom 17. Juli 1952) bei der Gewährung des Sonderzuschlags von 15 % an ihre Altpensionäre sich ausbedungen, daß dieser Sonderzuschlag nur bis zur Erhöhung des Amtsrichtergehalts zu zahlen sei. Auch hat sie bei diesem Zuschlag die jederzeitige Widerruflichkeit vorgesehen, wie auch beim Wegfall der 75 % - Klausel (vgl. dasselbe Schreiben). Aber in den Schreiben vom 18. Januar 1952 und 15. Februar 1952, die sich mit der Herabsetzung der Anrechnungsquote beschäftigen, ist eine solche Beschränkung oder ein solcher Vorbehalt nicht gemacht worden. Es ist auch nicht etwa im Schreiben vom 17. Juli 1952 zum



Ausdruck gebracht worden, daß sich der hier erklärte Vorbehalt auch auf die in den Schreiben vom 18. Januar und 15. Februar 1952 gemachten Zusagen erstrecken sollte. In dem Hinweis auf "dann noch" verbleibende Härtefälle, die durch Abrede mit den einzelnen betroffenen Rentnern zu regeln seien (vgl. Schreiben vom 3. September 1951 und 18. Januar 1952), ist eine solche Einschränkung nicht zu sehen. Denn es handelt sich, wie das Schreiben vom 18. Januar 1952 ergibt, um Härtefälle, die trotz der Herabsetzung der Anrechnungsquote noch eine Sonderregelung erheischen; in ihrer Erwähnung liegt deshalb nicht die Erklärung der Beklagten, die Anrechnungsquote ganz allgemein unter bestimmten Voraussetzungen wieder heraufsetzen zu wollen. Das lässt sich auch nicht daraus entnehmen, daß die Beklagte in ihrem Schreiben an den Rentnerschutzverein vom 18. Januar 1952 auf dessen Schreiben vom 30. Juni 1951 Bezug genommen hat, in dem die Herabsetzung der Anrechnungsquote erbeten wird, "bis aus irgendwelchen Gründen eine Neuregelung stattfinden müsse". Dadurch mag auf die Möglichkeit einer späteren erneuten Vertragsänderung hingewiesen worden sein; aber der Wille der Beklagten, die Anrechnungsquote nur bis zur Erhöhung der Beamtengehälter zu ermäßigen, ist darin nicht zum Ausdruck gekommen.

Es kann der Beklagten auch nicht zugegeben werden, daß die "bewusste Förmlichkeit", mit der der ursprüngliche Pensionsvertrag abgeschlossen worden ist, darauf hindeute, daß er nicht durch ein einfaches Schreiben abgeändert werden sollte. Pensionsverträge bedürfen überhaupt keiner Form und können demgemäß auch formlos abgeändert werden. Außerdem hat sich die Beklagte unstreitig zunächst an die Änderung des Pensionsvertrages, wie sie durch das Schreiben vom 15. Februar 1952 eingetreten war, gehalten, so daß es sich nur um die Frage handelt, ob die durch dieses Schreiben eingetretene Änderung des Vertrages eine dauernde oder vorübergehende sein sollte.

In dem gesamten Schriftwechsel zwischen der Beklagten und dem Rentnerschutzverein ist wiederholt ein vom Landesarbeitsgericht unbeachtet gelassener Gedanke zum Ausdruck gekommen, der gegen die Auslegung des Landesarbeitsgerichts



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

spricht. Wie ein roter Faden zieht sich durch diesen Schriftwechsel die Klage des Rentnerschutzvereins über die unterschiedliche Behandlung der Alt- und Neupensionäre. Da nach dem Pensionsvertrage die Werksrente sich nach der Höhe des vom Pensionär zuletzt bezogenen Gehalts und nicht nach der Höhe des jetzigen Stellengehalts richtet, beziehen diejenigen Rentner, die noch vor ihrem Ausscheiden in den Genuß der seit 1950 laufend vorgenommenen Lohnerhöhungen gekommen waren, eine höhere, zum Teil erheblich höhere Werksrente als ihre Arbeitskameraden, die die gleiche Stelle innegehabt hatten, aber schon vor dem 1. Januar 1950 ausgeschieden waren. Daß hierin eine Ungerechtigkeit liege, hat auch die Beklagte anerkannt. Sie hat sich den Vorstellungen des Rentnerschutzvereins, der mit Schreiben vom 4. Dezember 1951 eine Besserstellung der Altpensionäre durch gänzlichen Wegfall der Anrechnung der Knappschaftsrente erstrebte, nicht ganz entzogen, so daß es in der Verhandlung vom 17. Januar 1952 durch beiderseitiges Nachgeben zu der Lösung gekommen ist, den Altpensionären und nur diesen statt $\frac{2}{3}$ der Knappschaftsrente nur noch $\frac{1}{2}$ anzurechnen. Nichts spricht dafür, daß diese Regelung, die dem Ausgleich einer sonst bestehenden Ungerechtigkeit in der Behandlung zwischen Alt- und Neupensionären zu dienen bestimmt war, zeitlich beschränkt sein sollte. Insbesondere leuchtet nicht ein, daß die Herabsetzung der Anrechnungsquote von einer weiteren Aufbesserung der Beamtengehälter auflösend bedingt sein sollte; denn einmal würde eine weitere Aufbesserung der Beamtengehälter zu einer allgemeinen Aufbesserung der Werksrente, aber nicht zu einer Beseitigung der Ungleichheit zwischen Alt- und Neupensionären führen, zum anderen stand, da gerade eben erst die Beamtengehälter erhöht und den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst worden waren, eine weitere Erhöhung der Beamtengehälter damals nicht in Aussicht. Diese wurde erst durch die weitere Entwicklung im Lohn- und Preisgefüge der nächsten Jahre erforderlich und trat dann im Jahre 1954 ein. Aber auch das gibt keine Veranlassung zu einer ergänzenden Auslegung des angenommenen Vertragsangebots, da es sich hierbei nicht um eine unvorhersehbare Entwicklung gehandelt hat. Vielmehr ist anzunehmen, daß die nur bei den Altpensionären vorgesehene Ermäßigung der Anrechnungsquote für



dauernd gelten sollte, da nur durch eine solche unbefristete und bedingungsfreie Regelung die zwischen den Alt- und Neupensionären sonst dauernd bestehende Ungerechtigkeit beseitigt werden konnte. Dabei mag auch bei der Beklagten die Überlegung eine Rolle gespielt haben, daß die durch die Vereinbarung vom 18. Januar und 15. Februar 1952 begünstigte Gruppe der Altpensionäre allmählich aussterben, die Gruppe der Neupensionäre, bei der es bei der vertraglich vereinbarten Anrechnung von 2/3 geblieben ist, im Laufe der Jahre dagegen immer stärker werden wird.

Wenn also im Gegensatz zum Schreiben der Beklagten vom 17. Juli 1952 im Schreiben vom 15. Februar 1952 keine zeitliche Einschränkung und kein Widerrufsvorbehalt gemacht worden ist, so konnte das durchaus im Einklang mit dem wirklichen Willen der Beklagten stehen. Jedenfalls ist ein etwa entgegenstehender Wille in dem Schriftverkehr der Beklagten nicht zum Ausdruck gekommen. Dabei ist noch zu beachten, daß der Inhalt der Schreiben vom 18. Januar und 15. Februar 1952 vom Vorstand offenbar mit dem Aufsichtsrat der Beklagten durchgesprochen war (vgl. Protokollnotiz über die Verhandlung vom 17. Januar 1952). Weiter ist zu bedenken, daß die Beklagte als Großunternehmen juristische Berater hat. Man kann also wohl annehmen, daß die Beklagte in der Lage war, das, was sie wollte, auch zum Ausdruck zu bringen, so daß, da sie einen Willen zur Befristung oder zum Widerruf in ihren Schreiben nicht erklärt hat, der Umkehrschluß berechtigt ist, daß ihr ein solcher Wille gefehlt hat. Auf jeden Fall aber hätte sie einen solchen Willen, und sei es auch nur andeutungsweise, zum Ausdruck bringen müssen, was aber eben nicht der Fall ist.

Weiter ist zu bedenken, daß durch das Schreiben der Beklagten vom 15. Februar 1952 an jeden ihrer Altpensionäre der zwischen beiden Parteien abgeschlossene Pensionsvertrag abgeändert werden sollte. Es kommt also nicht nur auf den Willen der Beklagten, sondern auch auf Willen, Wissen und Erklärung der Kläger an. Gerade, wenn man den Klägern mit dem Landesarbeitsgericht alles, was der Rentnerschutzverein verhandelt und geschrieben hat, als ihren Willen zu-rechnet, so ist diesem Schriftwechsel der Wille der Kläger zu entnehmen, die zwischen Alt- und Neupensionären bestehende



Ungleichheit für alle Zukunft und nicht nur für eine vorübergehende Zeit zu beheben.

Das alles hat das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung der schriftlich vorliegenden Willenserklärung nicht beachtet. Es hat dadurch die zu § 133 BGB entwickelten Auslegungsgrundsätze verletzt.

Bei der Frage, ob der Senat diese fehlerhafte Auslegung des Landesarbeitsgerichts durch seine eigene ersetzen durfte, war mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs darauf abzustellen, daß es sich hier um die Auslegung einer Willenserklärung aus vorliegendem Urkundenmaterial handelt und daß das Landesarbeitsgericht die von ihm über die Vorgänge vom 17. Januar 1952 durchgeführte Beweisaufnahme - mit Recht, weil unerheblich - beiseite gelassen und nicht zur Stützung seiner Auslegung herangezogen hat. Das Landesarbeitsgericht hat bezüglich dieser Beweisaufnahme nur gesagt, daß sie seiner Auslegung nicht entgegenstehe. Es hat aber nicht etwa, was es angesichts des Beweisergebnisses auch ohne Verstoß gegen § 286 ZPO gar nicht hätte tun können, die Beweisaufnahme als Stütze für seine Auslegung verwertet. Handelt es sich aber hier nach lediglich um die Auslegung von Urkundenmaterial, das in gleicher Geschlossenheit sowohl dem Berufungsgericht wie dem Revisionsgericht vorliegt, so ist das Revisionsgericht zur eigenen Auslegung befugt. Das hat das Reichsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung in Gruch. 52, 426 mit den Worten zum Ausdruck gebracht, daß dann, wenn besondere Umstände des Einzelfalles, die der Auslegung des Vertrages eine bestimmte Richtung zu geben hätten, nicht in Frage stehen, sondern die Auslegung lediglich aus der Vertragsurkunde selbst und der allgemeinen Stellung der Vertragsparteien zueinander im Hinblick auf das abgeschlossene Rechtsgeschäft zu entnehmen ist, die Auslegung der streitigen Vertragsbestimmung nicht Sache konkreter tatsächlicher Feststellung, die nur das Berufungsgericht zu treffen im Stande wäre, sei, sondern eine dem Revisionsgericht unterbreitete Rechtsfrage, die dieses gemäß § 566 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO selbst zu entscheiden in der Lage sei, so daß es die von ihm für richtig erachtete Vertragsauslegung an die Stelle der unrichtigen



setzen und auf dieser Grundlage den Rechtsfall selbständig entscheiden könne. Ähnliches hat der Bundesgerichtshof in der bei LM Nr. 2 zu § 133 (A) veröffentlichten Entscheidung mit den Worten ausgesprochen, daß das Revisionsgericht nicht gehindert sei, angesichts von Lücken in den Auslegungserwägungen des Berufungsgerichts die maßgebende Vertragsurkunde selbständig und frei auszulegen. Dem ist der Senat gefolgt und hat, da die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung wegen Verstoßes gegen § 133 BGB zu entfallen hatte, den Schriftwechsel der Parteien selbständig dahin ausgelegt, und zwar aus den oben dargelegten Gründen dahin, daß die in den Schreiben der Beklagten vom 18. Januar und 15. Februar 1952 zugesagte Herabsetzung des Anrechnungssatzes, zu dem die Knappschaftsrente auf die Werksrente anzurechnen ist, ohne Befristung und ohne Widerrufsvorbehalt erklärt ist.

Für den Fall, daß ihre Willenserklärung so auszulegen ist, hat die Beklagte sie angefochten. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob hier eine Anfechtung wegen Erklärungsirrtums – eine Anfechtung wegen Dissenses gibt es nicht – möglich wäre. Auf jeden Fall ist sie nicht unverzüglich erfolgt. Bereits im Termin vom 19. November 1954 hat das Arbeitsgericht, wie der in diesem Termin gemachte Vergleichsvorschlag zu Ziff. 3 ergibt, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kläger seinen Rechtsstandpunkt, daß die Herabsetzung der Anrechnungsquote für dauernd zugesagt sei, zum Ausdruck gebracht. Ganz unzweideutig ist das im arbeitsgerichtlichen Urteil vom 17. Dezember 1954 geschehen, in dem das Arbeitsgericht ausführt, daß das Schreiben vom 18. Januar keine Befristung und keinen Vorbehalt des Widerrufs enthalte. Das Urteil ist der Beklagten am 4. Januar 1955 zugestellt worden. Die Anfechtungserklärung ist aber erst im Termin vom 25. Februar 1955 erfolgt, also nicht unverzüglich, wie § 121 BGB vorschreibt.

Die Beklagte ist somit an die Erklärung, wie sie sie in ihren Schreiben vom 18. Januar und 15. Februar 1952 abgegeben hat, gebunden und darf mithin ihren Altpensionären die Knappschaftsrente nur zu 1/2 und nicht mehr, wie ursprünglich im Verträge vorgesehen, zu 2/3 anrechnen. Es war



- 16 -

also dem Revisionsantrage entsprechend vom 1. Januar 1955
ab jedem Kläger der strittige Betrag, jeweils ein Sechstel
der von ihnen bezogenen Knappschaftsrente, zuzusprechen.

Es war daher wie geschehen zu entscheiden.

gez. Nipperdey für den im Urlaub Dr. Meier-Scherling
befindlichen Bundes-
desrichter Wichmann
Nipperdey

Dr. Matthias

Max Beyreis

